



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates,

Parlament  
1010 Wien

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 460

Wien, am 5. September 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Fp. 830/1983-Dr.Z/Pf1.  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

*H. Kasserbauer*

GESETZENTWURF  
Z. 17 GE/19 83  
Datum: 7. 9. 83  
Verteilt: 1983 -09- 12 *fk*

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983.

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

22 Beilagen



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

BITTE, OBERPROFEN SIE DEN VERTEILER !

Ergeht an:

1. alle Landeskammern,
2. alle Bundessektionen,
3. Herrn Gen.Sekr.DDr.Kehrer,
4. Herrn Gen.Sekr.Dr.Wakolbinger,
5. Herrn Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger,
6. Präsidualabteilung,
7. Presseabteilung,
8. alle Mitgl.d.Fp.-Ausschusses,
9. Ref.f.Konsumgenossenschaften,
10. Fr.Mayer, Präs.Abteilung.

STUBENRING 12  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 460

Wien, am 5. September 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Fp. 830/1983-Dr.Z/Pf1.  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983.

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 1. September 1983 zur gefl. Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

1 Beilage.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN,  
  
Himmelpfortgasse 8,  
1010 Wien

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11  
A-1010 WIEN DURCHWAHL 460

Wien, am 1. September 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Fp. 830/1983-Dr.Z/Pfl.

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

06 0102/11-IV/6/83 v.5.7.1983

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungs=  
gesetzes 1983.

Zu dem mit do. Note vom 5. Juli 1983, GZ 06 0102/11-IV/6/83, übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines.

Der Gesetzentwurf überrascht durch seinen geringen sub-  
stanzialen Gehalt, der den Vorstellungen, die üblicherweise  
mit einem Abgabenänderungsgesetz - nämlich umfassender, bedeut-  
samer Korrekturen auf den verschiedensten Gebieten des Abgaben=  
rechtes - verbunden werden, zweifellos nicht gerecht wird.

So enthält er leider nicht jene dringend notwendigen  
steuerlichen Entlastungsmassnahmen, die aus der Sicht der ge=  
werblichen Wirtschaft notwendig wären, um einen selbsttragenden  
Konjunkturaufschwung anzubahnen sowie den österreichischen Un=  
ternehmen zu helfen, ihre Strukturprobleme zu bewältigen, Ar=  
beits- und Ausbildungsplätze neu zu schaffen bzw. bestehende  
zu sichern und ihre Finanzierung krisenfester zu gestalten.  
Ungeachtet der nicht zu übersehenden Probleme, denen sich die  
österreichische Wirtschaft gegenüber sieht und die nur zu deut=  
lich aus verschiedenen ökonomischen Daten abzulesen sind, soll  
offenbar weitere wertvolle Zeit verloren gehen, bis es womöglich  
zu spät ist, die herrschende eindimensionale Fiskalpolitik auf  
eine konzeptive mehrdimensionale, auch die wirtschaftliche Ent=  
wicklung berücksichtigende Steuerpolitik umzustellen. Der Vor=  
wurf eines mangelnden steuerpolitischen Konzepts scheint auch

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 2 -

dadurch erhärtet zu sein, dass massgebliche Vertreter der Bundesregierung in jüngster Vergangenheit von einer schwergewichtig leider einnahmenseitig vorzunehmenden Budgetstabilisierung gesprochen haben, was Massnahmen erfordern würde, die in diesem Gesetzentwurf jedenfalls noch nicht Eingang gefunden haben.

Sollten tatsächlich über die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden legislativen Schritte noch keine klaren Vorstellungen bestehen, so wäre es jedenfalls besser gewesen, mit der Versendung des Gesetzentwurfes zur Begutachtung so lange zuzuwarten, bis dieser vervollständigt werden kann. Es wird an dieser Stelle die dringende Erwartung ausgesprochen, dass die weiteren bereits verschiedentlich erwogenen steuerlichen Massnahmen ebenfalls in Form eines vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Gesetzentwurfes einem ordnungsgemässen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden. Andernfalls läge nämlich die Vermutung nahe, dass der vorliegende Gesetzentwurf bloss als Aufhänger für die auf parlamentarischer Ebene in Form von jedoch ebenfalls im Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Abänderungsanträgen einzubringenden legislativen Massnahmen dienen soll, wodurch der Bundeskammer als gesetzlicher Interessensvertretung die Möglichkeit genommen wird, sich rechtzeitig mit den möglichen Auswirkungen allfälliger Steuermehrbelastungen eingehend auseinanderzusetzen.

Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass Steuern einen derart gewichtigen Faktor in der unternehmerischen Disposition, die zwangsläufig immer eine längerfristige sein muss, darstellen, dass kurzfristig angekündigte und verwirklichte steuergesetzliche Massnahmen schwerwiegende Probleme bei der Unternehmensführung hervorrufen müssen. Wünschenswert wäre vielmehr eine kontinuierliche Steuerpolitik, die von oft

- 3 -

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 3 -

übereilt beschlossenen Gesetzen absieht und dadurch später erforderliche Korrekturen derselben von vornherein hinfällig macht und der gewerblichen Wirtschaft ein ruhiges Arbeitsklima ermöglicht.

Bemängelt an dem Gesetzentwurf muss weiters werden, dass er nicht einen der vielen verdienstvollen Vorschläge der Steuerreformkommission zur Verbesserung und auch Vereinfachung der Steuergesetzgebung, die seit Jahren vorliegen, aufgreift, was den Schluss zulässt, dass wegen der staatsbudgetären Probleme der Notwendigkeit einer wenn auch nur schrittweise zu verwirklichenden Steuerreform nicht mehr so grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Abschnitt I Artikel I:

Zu Ziff. 1:

Gegen die durch eine Erweiterung des § 16 Abs. 1 Ziff. 4 EStG 1972 zu schaffende Möglichkeit, für Grenzgänger bestimmte Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten geltend zu machen, besteht kein Einwand. Anzumerken ist allerdings, dass die zu ergänzende Bestimmung auf Grund ihrer Länge und der in einem einzigen Satz bestehenden Formulierung sehr unübersichtlich und schwer lesbar wird. Es wird daher im Interesse der Normunterworfenen empfohlen, den Gesetzeswortlaut durch bessere Aufgliederung der einzelnen Tatbestände und Zerlegung in kurz gefasste Ausführungen verständlicher und weniger ermüdend zu gestalten.

Zu Ziff. 2:

Die im § 26 Ziff. 7 lit. b) vorgesehene Valorisierung der Tages- und Nächtigungsgelder, welche von der Bundeskammer bereits vor einiger Zeit beantragt wurde, ist zu begrüßen.

Von den Erhöhungen der "Gebührenstufen" abgesehen fällt bei der geplanten Neuregelung jedoch auf, dass die Anpassung der Pauschalsätze in den einzelnen Einkommens- bzw. Gehaltsstufen jeder Systematik entbehrt. Insbesondere was die Tagesgelder be-

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 4 -

trifft, können in den einzelnen Gebührenstufen - bis einschliesslich der vierten - prozentuell steigende Erhöhungen (25 %, 28.2 %, 36.3 %, 36 %) festgestellt werden, wohingegen die Anhebung des pauschalen Tagessatzes in der fünften Stufe von derzeit S 330.- auf S 380.- lediglich 15.1 % beträgt. Würde die durchaus vertretbare Valorisierung von etwas mehr als 36 % auch in der fünften Stufe Platz greifen, müsste der adäquate Taggeldsatz auf S 450.- angehoben werden.

Zu Ziff. 4 bis 6:

Grundsätzlich bestehen keine nennenswerten Bedenken gegen die Erhöhung der Betragsgrenze für den amtswegigen Jahresausgleich, gleichwohl es sich hier um eine einseitige Begünstigung von Steuerpflichtigen handelt, die steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von zwei oder mehreren Arbeitgebern erhalten. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass die bei Vorliegen einer zweiten, dritten oder weiteren Lohnsteuerkarte gemäss § 54 Abs. 2 EStG 1972 anzuwendenden Hinzurechnungsbeträge nicht ebenfalls einer entsprechenden Erhöhung unterzogen werden. Geht man davon aus, dass hier offenbar die Auswirkungen der fortschreitenden Geldentwertung zu korrigieren sind, so ist nicht einzusehen, warum dies nur dort geschehen soll, wo sich die Finanzverwaltung eine administrative Erleichterung erwartet, während bei allen anderen einkommensteuerlichen Freigrenzen, Frei-, Höchst- und Sockelbeträgen ein Verfall des inneren realen Wertes, weil das Steueraufkommen erhöhend, hingenommen wird.

Zu Ziff. 7:

Die Prolongierung der vorzeitigen AfA für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gemäss § 122 Abs. 3 EStG 1972 bis einschliesslich 1985 wird begrüsst, entspricht sie doch den wiederholten Vorstellungen der Bundeskammer. Da sich das Rechtsinstitut der vorzeitigen Abschreibung als konjunkturpolitisch wertvoller Anreiz stets sehr bewährt hat, sollte jedoch endlich eine unbefristete Verlängerung oder wenigstens eine Verlängerung auf einen Zeitraum von etwa fünf Jahren ernsthaft erwogen werden. Gerade Investitionen in diesem Bereich erfordern fast immer mehrjährige Vorbereitungen und lassen sich in aller Regel auch nicht rasch

**BUNDESKAMMER DER GEWEREBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 5 -

abwickeln, sodass die sich aus der kurzen Befristung ergebende Unsicherheit über den Fortbestand dieser wichtigen einkommensteuerlichen Investitionsförderung sich auf die unternehmerische Planung hinderlich auswirken muss.

Zu Abschnitt II Artikel I:

Die wegen des gesetzesaufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1983, G 123/81 ff, notwendig gewordene Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von unternehmerischen Voluptuarbetrieben soll durch eine neue Bestimmung des § 12 Abs. 3 Ziff. 4 UStG 1972 einer verfassungskonformen Lösung zugeführt werden. Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat in Fachkreisen keineswegs überrascht, wurde doch das Bundesministerium für Finanzen schon seit langem, so etwa von der Steuerreformkommission, aber auch von der Bundeskammer darauf aufmerksam gemacht, dass die derzeit noch geltende Regelung nicht systemkonform und mit verfassungswidrigen Rechtsfolgen behaftet ist. Leider wurden diese Hinweise nicht rechtzeitig aufgegriffen, sodass jetzt unter besonderem Zeitdruck eine Lösung gefunden werden muss. Die im Entwurf vorgesehene neue Bestimmung des § 12 Abs. 3 Ziff. 4 UStG 1972 kann leider, wenn sie auch die Rechtslage zu verbessern sucht, keineswegs als geglückt bezeichnet werden.

- 6 -

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 6 -

Nach dem Wortlaut der neuen Ziff. 4 im § 12 Abs. 3 ist die Steuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen aus einer Tätigkeit im Zusammenhang steht, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt und die für die Umsätze aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer übersteigt, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Übersteigen die Vorsteuerbeträge in einem Kalenderjahr die für diese Umsätze geschuldete Steuer, so gilt der nicht abziehbare Betrag als Vorsteuer des folgenden Kalenderjahres. Diese Einschränkung des Vorsteuerabzuges gilt nicht für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3, wenn die unter § 1 Abs. 1 Z. 1 fallenden Umsätze des einzelnen Betriebes im Kalenderjahr eine noch festzusetzende Betragsgrenze übersteigen, sowie für Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 4 (z.B. Träger der Sozialversicherung, Bund hinsichtlich der Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr der Post).

Hervorzuheben ist zunächst, dass sich die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene und zu ersetzende Regelung des § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b) UStG 1972 durch den Klammerausdruck "Liebhaberei" auf typische Liebhabereibetriebe bezieht. Auch aus der Sicht der jüngsten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes war anzunehmen, dass nur sogenannte "typische Liebhabereibetriebe", z.B. Jagd etc., erfasst werden sollten. Dem Versuch der Finanzverwaltung, den Liebhabereibegriff und damit das Vorsteuerabzugsverbot auf Kindergärten, Schülerhorte, Kinderkrippen und Büchereien auszudehnen, ist die höchstgerichtliche Judikatur jedenfalls nicht gefolgt.

In § 12 Abs. 3 Z. 4 fehlt der Klammerausdruck "Liebhaberei", weswegen die Formulierung "Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt" hier generell - und nicht bloss auf den Fall der typischen Liebhabereibetriebe beschränkt - gelten müsste. Dementsprechend wird im Entwurf auch versucht, allerdings unsachlicherweise

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 7 -

auf Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschränkt, Ausnahmen zu schaffen, weil es den Verfassern des Entwurfes sicherbewusst war, dass neben den typischen Liebhabereibetrieben insbesondere auch viele Versorgungsbetriebe, wie etwa defizitäre Verkehrsbetriebe, erfasst würden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der bisher auf typische Liebhabereibetriebe abgestellten Vorsteuerabzugsbeschränkung erweist sich deshalb als sehr nachteilig, weil im gegenständlichen Regelungsbereich eben nicht mehr vom Unternehmensbegriff im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG 1972 - nämlich die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers - ausgegangen wird, sondern auf einzelne "Tätigkeiten", die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, abgestellt wird. Hinsichtlich der Feststellung, ob auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht zu erwarten sind, muss befürchtet werden, dass die finanzbehördliche Praxis alle Unternehmen, die durch einen längeren Zeitraum Verluste aufweisen, auch für die Zukunft als "ertraglose Tätigkeiten" einstuft und allenfalls den Beweis des Gegenteils dem Steuerpflichtigen zumutet. Es erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Feststellung der dauernden Ertraglosigkeit im Nachhinein, z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung, erfolgt.

Die im Entwurf enthaltene Vortragsmöglichkeit der Vorsteuer stellt insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten bzw. für Unternehmen, die in der Preisbildung nicht frei sind, keine tatsächlich wirkungsvolle Erleichterung dar. Die nicht abzugsfähige Vorsteuer würde trotzdem zu einem Kostenfaktor und müsste in die Preise eingerechnet werden oder die bestehenden Defizite erhöhen.

Die vorgesehenen Ausnahmen vom beschränkten Vorsteuerabzugsverbot im § 12 Abs. 3 Z. 4 des Entwurfes, welchen somit besondere Bedeutung zukommt, lassen vollkommen ausser acht, dass gemeinwirtschaftliche Betriebe vielfach in privatrechtlicher

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 8 -

Rechtsform - z.B. als Aktiengesellschaft - geführt werden. Dies gilt auch hinsichtlich zahlreicher Verkehrsbetriebe (insbesondere Eisenbahnbetriebe und innerstädtische Verkehrsbetriebe). Diese Betriebe schlechter zu stellen als die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts würde eine völlig inakzeptable und untragbare Diskriminierung der Betriebe mit privatrechtlicher Rechtsform darstellen, die auch sicherlich verfassungswidrig wäre, weil hier keinerlei Ansatzpunkt für eine sachliche Differenzierung besteht. Dasselbe gilt im übrigen auch hinsichtlich der Anstalten des öffentlichen Rechts, die zumeist nicht auf Gewinn gerichtet sind und bei den im Rede stehenden Ausnahmen ebenfalls übergangen wurden.

Wollte man der im Entwurf gewählten Konstruktion grundsätzlich folgen, so müssten aus den vorstehend angeführten Gründen unbedingt auch die Betriebe in privatrechtlicher Rechtsform und jene von Anstalten des öffentlichen Rechts in die Ausnahmen vom vorgesehenen beschränkten Vorsteuerabzugsverbot einbezogen werden. Als Untergrenze für die Ausnahme von den Einschränkungen des Vorsteuerabzuges erschiene der Betrag von S 40.000.- pro Jahr als brauchbarer Kompromiss. Dies umso mehr, als dieser Betrag, allerdings einschliesslich des Eigenverbrauches, gemäss § 21 Abs. 6 UStG 1972 den Grenzbetrag für die grundsätzliche Anwendung des normalen Mehrwertsteuersystems darstellt.

Bei einer Umsatzgrenze von S 40.000.- bestünde auch kaum die Gefahr, dass kleine gemeinwirtschaftlich geführte Versorgungsbetriebe diskriminiert werden, andererseits kann bei einem Umsatz ab diesem Betrag wohl kaum von einer mangelnden Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr bzw. einer (echten) Liebhaberei gesprochen werden. Die gegenständliche Vorsteuerabzugsbeschränkung dürfte jedenfalls generell dann nicht gelten, wenn die Umsätze aus einer Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenschüsse nicht erwarten lässt, S 40.000.- pro Jahr übersteigen.

Die im § 12 Abs. 3 Ziff. 4 getroffene Lösung erwiese sich auch bei der Vermietung und Verpachtung von Baulichkeiten,

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 9 -

die dem Mietrechtsgesetz 1981 unterliegen, als sehr problematisch. Diese Bedenken stützen sich insbesondere auf die Tatsache, dass das Mietrechtsgesetz in seiner Grundkonzeption die Entstehung von Gewinnen praktisch nicht zulässt.

Es bedürfte daher auch hier einer entsprechenden Erweiterung der Ausnahmen vom Vorsteuerabzugsverbot wie überhaupt in allen Fällen, wo nicht in typisierender Betrachtungsweise von einer echten Liebhaberei gesprochen werden kann.

Für den Fall, dass die notwendigen Ausnahmen vom beschränkten Vorsteuerabzugsverbot die beabsichtigte Regelung schwer praktikabel werden lassen sollten, könnte eine Lösung allenfalls dadurch herbeigeführt werden, dass im § 12 Abs. 3 Z. 4 am Ende des dritten Halbsatzes des ersten Satzes - wie bisher im § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b) - der Klammerausdruck "(Liebhaberei)" eingefügt wird. Der dritte Satz, welcher die erwähnte Ausnahmebestimmung für Körperschaften des öffentlichen Rechts enthält, hätte sodann zu entfallen. Auf diese Weise könnte wenigstens im wesentlichen eine Kontinuität der Abgrenzung des Kreises der von den Vorsteuerabzugsbeschränkungen für Liebhabereibetriebe betroffenen Unternehmer bzw. Tätigkeiten erreicht werden. Vorsorglich sollte jedoch in die Erläuternden Bemerkungen ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass wie bisher Versorgungsbetriebe bzw. Verkehrsbetriebe, welcher Rechtsform auch immer, nicht unter den Begriff "Liebhaberei" zu subsumieren sind.

Nach Ansicht der Bundeskammer zeigt die bisherige Entwicklung, dass der Versuch, die umsatzsteuerliche Regelung für Liebhaberei auf Kriterien aufzubauen, die dem Ertragsteuerrecht entnommen sind, doch sehr problematisch ist und zu sinnwidrigen Konsequenzen führen kann, auch wenn das Bemühen durchaus begreiflich ist, sehr einfache Kriterien für die steuerliche Beurteilung, wie dies etwa bei langanhaltenden Verlusten der Fall wäre, zu schaffen. Das Bestreben, leicht nachweisbare Kriterien für die Abgrenzung von Liebhabereien zu sonstigen Tätigkeiten, die eine Einkunftsart nach § 2 EStG 1972 darstellen, festzusetzen, ./.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 10 -

war auch der Grund für die in der Literatur häufig feststellbare Überbetonung der "objektiven Maßstäbe" und die weitgehende Vernachlässigung der Motivation des Steuerpflichtigen, wie dies etwa auch im Kommentar Hofstätter-Reichel zur Einkommensteuer feststellbar ist. Wenn auch ohne Einschränkung anerkannt werden kann, dass die Prüfung der Motive für die Entfaltung einer auf die Dauer gesehen verlustbringenden Tätigkeit wesentlich schwieriger ist als die Feststellung, ob längere Zeit hindurch Verluste vorgelegen sind, wird man nicht umhin können, bei der Abgrenzung diese subjektive Seite der Frage mitzuberücksichtigen, wobei eine gewisse Typisierung ohne Zweifel notwendig sein wird.

Nach der Vorstellung der Bundeskammer könnte die Liebhaberei, bei deren Vorliegen die im Entwurf vorgesehenen umsatzsteuerlichen Folgen (Vorsteuerabzug nur bis zur Höhe der eigenen Umsatzsteuerpflicht) eintreten, dahingehend definiert werden, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die überwiegend zu dem Zweck ausgeübt wird, Ziele zu erreichen, die ausserhalb des Unternehmens liegen und die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr von ganz untergeordneter Bedeutung ist, sowie die Einnahmen aus dieser Tätigkeit die mit ihr verbundenen Kosten voraussichtlich nie zu decken vermögen. Bei einer darauf aufbauenden Definition der Liebhaberei würden durch die kumulativen Voraussetzungen sowohl Gewerbebetriebe, die strukturelle Verlustbetriebe (z.B. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) sind und nur durch laufende Subventionen aufrecht erhalten werden können, aus dem Liebhabereibegriff herausfallen als auch Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Bezüglich der letzteren könnte allerdings an eine klarstellende Feststellung des Inhalts gedacht werden, dass Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts niemals Liebhaberei-Betriebe sein können.

Im übrigen darf noch bemerkt werden, dass die im Vorblatt zu Abschnitt II des Entwurfes erwähnten Alternativen in Form einer generellen Herausnahme der Tätigkeiten (Unternehmer), die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 11 -

erwarten lassen, aus dem Unternehmerbereich (Unternehmerbegriff) oder der Einführung einer unechten Steuerbefreiung für diese keineswegs sachgerecht erscheinen. In diesem Zusammenhang muss insbesondere beachtet werden, dass der dauernde Mangel von Gewinnen (dauernde Verluste) keineswegs zwingend zu Vorsteuerüberhängen führt. Zu dauernden Vorsteuerüberhängen wird es nämlich in der Regel erst dann kommen, wenn die Verluste so gross sind, dass die Umsätze regelmässig nicht einmal mehr die vorsteuerbelasteten Sachaufwendungen decken. Bei den gemeinschaftlich betriebenen Versorgungsunternehmungen wird der letztgenannte Fall aber eher selten eintreten. Soweit die in Rede stehenden Unternehmer ihre Leistungen an Letztverbraucher erbringen (z.B. Personenbeförderungen) und keinen Vorsteuerüberhang haben, würde deren Herausnahme aus dem Unternehmerbereich oder die Einführung einer unechten Steuerbefreiung für diese einen echten Wettbewerbsvorteil und damit eine Diskriminierung der übrigen einschlägigen aber gewinnorientierten Unternehmer bedeuten. Soweit jedoch die Leistungen an andere vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer erfolgen (z.B. Güterbeförderungen), würden die gegenständlichen Alternativen zu einem starken umsatzsteuerlichen "Verschmutzungseffekt" und damit zu einer erheblichen umsatzsteuerlichen Kumulativwirkung führen, welche dem System der Mehrwertsteuer widerspricht. Ausserdem würden hier die betroffenen Unternehmungen durch die Nichtabziehbarkeit der Vorsteuerbeträge und die damit verbundene Kostenerhöhung schwer belastet, was bei Versorgungsbetrieben (z.B. Verkehrsbetrieben) untragbar wäre.

Die im Vorblatt zu Abschnitt II des Entwurfes vorgesehenen Alternativen könnten somit überhaupt nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie auf typische Liebhabereibetriebe eingeschränkt werden, zu welchen Versorgungsbetriebe - welcher Rechtsform auch immer - auf keinen Fall zu zählen sind.

Zu Abschnitt III:Zu Art. I:

Mit dieser Bestimmung des Entwurfes soll der derzeit unbefristete Ausschluss einer Einbringung von Betrieben oder

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 12 -

Teilbetriebe nach Art. III Strukturverbesserungsgesetz, wenn die Betriebe oder Teilbetriebe bereits Gegenstand einer Umwandlung nach Art. IV der Ges.m.b.H.-Gesetz-Novelle 1980 waren, in einen auf fünf Jahre befristeten Ausschluss umgewandelt werden. Dieses Novellierungsvorhaben wird schon mit Rücksicht auf die ebenfalls vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes und im Sinne einer möglichst umfassenden Begünstigung von Strukturverbesserungsmassnahmen begrüsst.

Zu Art. II:

Die vorgesehene Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes um zwei weitere Jahre wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings wäre auch hier einer bloss befristeten Verlängerung des Gesetzes die unbefristete Verlängerung vorzuziehen, wie dies von der Bundeskammer bereits wiederholt angeregt wurde.

C) Weitere Wünsche der gewerblichen Wirtschaft.

Da - wie schon eingangs betont - dieser Gesetzentwurf keine nennenswerten Ansätze zeigt, wenigstens im bescheidenen Rahmen wichtige Vorstellungen und Wünsche der gewerblichen Wirtschaft aufzugreifen, gestattet sich die Bundeskammer, einige ihrer vorrangigsten Forderungen in Erinnerung zu bringen:

1.) Der vorliegende Gesetzentwurf enthält leider nicht die berechtigterweise zu erwarten gewesene Verlängerung der im Abschnitt III Art. II des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl.Nr. 620/1981, nur befristet für die Kalenderjahre 1982 und 1983 vorgesehenen Erleichterungen bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen. Es erscheint geradezu unverständlich, dass bei der bekannt hohen Fremdfinanzierung in der österreichischen Wirtschaft und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei anhaltender mässiger bis schlechter Ertragslage der Gewerbebetriebe substanzverzehrenden Charakter annimmt, man dieser Minimalforderung nicht nachkommen will. Nicht unbekannt dürfte sein, dass die Gewerbesteuer wegen

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 13 -

ihrer mangelnden Grenzausgleichsfähigkeit und weil sie in den meisten Industriestaaten nicht mehr besteht, zu einer schweren wettbewerbsverzerrenden Belastung für die österreichische Exportwirtschaft geworden ist. In der Bundesrepublik Deutschland, einem der Hauptkonkurrenten der österreichischen Wirtschaft auf den Weltmärkten, wurde 1980 nicht nur die Lohnsummensteuer abgeschafft, sondern es wurde für das Kalenderjahr 1983 die Dauerschuldenhinzurechnung um 40 v.H. gekürzt, wobei diese ab 1984 der Regierungsvorlage eines Steuerentlastungsgesetzes 1984 zufolge nur mehr im Ausmass von 50 v.H. Platz greifen wird.

Bei der starken wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Österreich und der BRD können nach h. Ansicht diese wirtschaftsstärkenden steuerlichen Massnahmen in unserem Nachbarland nicht negiert werden.

Der Bundesminister für Finanzen hat sogar vor nicht allzu langer Zeit von der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer gesprochen, scheint aber jetzt, was besonders verwundern muss, nicht einmal bereit zu sein, die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen einzuschränken, obwohl das reale Zinsniveau keine nennenswerte Senkung erfahren hat. Die Bundeskammer muss daher nicht bloss auf einer unbefristeten Verlängerung der im Abgabenänderungsgesetz 1981 enthaltenen gewerbsteuerlichen Begünstigungen, sondern darüber hinaus auf deren Verbesserung nach dem deutschen Vorbild bestehen.

2.) Gerade die ertragsunabhängige Besteuerung hat sich in den letzten Jahren des Konjunkturtiefs als wahre Geisel für die österreichische Wirtschaft erwiesen; die steigende Anzahl von Firmenzusammenbrüchen spricht hier eine nur zu deutliche Sprache. Wiederum lohnt sich ein Blick über die Grenzen in die BRD, wo die Vermögensteuerbelastung schon bisher eine wesentlich niedrigere war; nunmehr sieht die Regierungsvorlage eines Steuerentlastungsgesetzes 1984 neben der Einführung eines respektablen Freibetrages für das Betriebsvermögen auch noch einen Bewertungsabschlag vor. In Österreich sollte ebenfalls ernsthaft erwogen werden, die Vermögensteuerbelastung des

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 14 -

Betriebsvermögens spürbar zu senken. Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang entweder die Reduktion des Vermögensteuersatzes, soweit er auf das Betriebsvermögen anzuwenden ist, oder die seit längerem geforderte ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer.

3.) Die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes bietet Gelegenheit, wieder auf die wirtschaftsschädigenden Auswirkungen des erhöhten Umsatzsteuersatzes von 30 % in bestimmten Branchen mit Gütern elastischer Nachfrage hinzuweisen. Besonders bei den Waren und Produkten der Gold-, Silberschmiede und Juweliere, aber auch bei Fellen, Pelzen und Pelzwaren ist allein die psychologische Wirkung, die von der Höhe des Umsatzsteuersatzes ausgeht, Ursache dafür, dass viele Käufer sich, ohne weitere Preisvergleiche anzustellen, auf den Märkten im benachbarten Ausland eindecken. Es ist mit ziemlicher Sicherheit als erwiesen anzusehen, dass der österreichische Fiskus aufkommensmässig keinen besonderen Nutzen aus der hohen Umsatzbesteuerung wegen der Umsatzrückgänge und stillen Importe aus dem Ausland zieht, sondern im Gegenteil durch die steuerbedingte Nachfrageschwäche bei den heimischen Betrieben nicht nur bei der Umsatzsteuer, sondern auch bei den Ertragsteuern Einbussen hinnehmen muss. Nach einer langjährigen Beobachtung dieser Entwicklung, die auch vom Bundesminister für Finanzen bei den angeführten sensiblen Waren als zutreffend anerkannt wurde, sollte endlich einem zumindest schrittweisen Abbau der 30 %igen Umsatzbesteuerung nähergetreten werden.

Nachdem im Einkommensteuergesetz bei den betrieblich genutzten Personenkraftwagen und Kombikraftfahrzeugen die untragbaren und auch kaum administrierbaren Restriktionen beseitigt wurden, sollte das letzte Relikt dieser missglückten steuerlichen Massnahmen, nämlich der völlig systemwidrige Ausschluss vom Vorsteuerabzug im § 12 Abs. 2 Ziff. 2 lit. c) UStG 1972 beseitigt werden. Abgesehen von der unzumutbaren steuerlichen Belastung, die sich aus der Systemwidrigkeit ergibt und insbesondere die selbständigen Handelsvertreter sowie Unternehmer mit grossem Fuhrpark trifft, hat der entstehende Kumulierungseffekt eine unerwünschte preistreibende Wirkung.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 15 -

Die Bundeskammer erlaubt sich ferner, ihre letzte Eingabe vom 4. Juli 1983, Fp. 1447/1982, in Erinnerung zu bringen, die bisher noch keine zufriedenstellende Erledigung seitens des Bundesministeriums für Finanzen gefunden hat. Nach wie vor sehen sich österreichische Unternehmer, die an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Abnehmer liefern, welche in zum umsatzsteuerlichen Erhebungsgebiet zählenden Zollausschlussgebieten ansässig sind, einer umsatzsteuerlichen Doppelbelastung durch die österreichische Umsatzsteuer und die deutsche Einfuhrumsatzsteuer ausgesetzt. Es kann wohl kaum auf die Dauer hingenommen werden, dass österreichische Unternehmer in ihrem eigenen Land gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten in exzessiver Weise umsatzsteuerlich diskriminiert werden.

4.) Die Bundeskammer hat bereits wiederholt die Beseitigung der durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 und das Investitionsprämien-gesetz herbeigeführten Diskriminierung der Unternehmen des Strassenpersonen- und -güterverkehrs durch die für deren Hauptinvestitionsgut "Kraftfahrzeug" getroffenen restriktiven Sonderregelungen bei der vorzeitigen Abschreibung bzw. dem Investitionsfreibetrag und bei der Investitionsprämie beantragt. Diese Diskriminierung besteht bekanntlich darin, dass bei den verkehrsgewerblich verwendeten Kraftfahrzeugen im Verhältnis zu den übrigen Investitionsgütern die jeweilige Investitionsbegünstigung nur im halben Ausmass gewährt wird.

In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die konjunkturell bedingte unbefriedigende Nachfrage nach Verkehrsleistungen sowie die ungünstige Preisentwicklung für diese Leistungen die Ertragslage der verschiedenen Unternehmen der Strassenverkehrswirtschaft erheblich verschlechtert haben und die immer noch für Investitionskredite geforderten relativ hohen Zinsen kaum mehr erwirtschaftet werden können. Wenn die Fahrzeugerneuerung auch nur im bisherigen Rhythmus weiter gesichert werden soll, ist es daher unerlässlich, die Unternehmen des Strassenpersonen- und -güterverkehrs nicht

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 16 -

steuerlich zu diskriminieren, sondern ihre Hauptinvestitionen gleich zu behandeln wie die anderer Wirtschaftsgruppen. Die Fahrzeugerneuerung ist im übrigen schon deswegen vordringlich, weil sie dazu dient, treibstoffsparende, kostensparende und umweltfreundliche Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen, womit einem allgemein anerkannten Ziel entsprochen wird.

Besonders muss weiters hervorgehoben werden, dass die Erneuerung des Fahrparks der privaten Kraftfahrlinienunternehmen, die mit ca. 74 Mill. Personen im Jahr 1982 mehr als ein Viertel aller im Oberlandkraftfahrlinienverkehr beförderten Personen transportiert haben und in manchen Städten, wie z.B. in Bregenz, Wels, Bruck/M., Leoben und Salzburg, auch teilweise oder zur Gänze den innerstädtischen Kraftfahrlinienverkehr sicherstellen, auch sehr wichtig ist, um die Attraktivität des öffentlichen Personen-Nahverkehrs gegenüber der Benützung des eigenen PKW zu erhöhen. Mit Autobussen und 9-sitzigen PKW von Personenbeförderungsunternehmen wird aber auch ein grosser Teil aller Schülerbeförderungen erbracht. Im Schuljahr 1982/83 wurden rund 1 Mill. Schüler und Studenten täglich im Rahmen der Schülerfreifahrt von und zur Schule transportiert, von welchen etwa ein Drittel auf die genannten Fahrzeugarten entfallen dürfte. Auch für den Einsatz im Schülerverkehr sollten wohl grundsätzlich voll funktionsfähige und nicht überaltete Fahrzeuge herangezogen werden.

Die Erneuerung des Fahrparks, die bei den staatlichen Kraftwagendiensten zu Recht beschleunigt wurde, liegt aber auch im eminenten Interesse der Verkehrssicherheit und darf daher nicht als einziger Investitionsbereich einer eindeutigen Diskriminierung unterworfen bleiben.

Vorsorglich wird bemerkt, dass mit einer von der Bundesregierung vielleicht nicht gewünschten Ausweitung des Fahrzeugparks insbesondere angesichts der unbefriedigenden Nachfrage nach Transportleistungen und der ungünstigen Preise für diese Leistungen keineswegs zu rechnen ist. So ist z.B. die Zahl der verkehrsgewerblich verwendeten LKW nach der amtlichen Kraftfahrzeugstatistik des Statistischen Zentralamtes mit Rück=

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 17 -

sicht auf die ab 1981 schlechtere Wirtschaftslage von 18.267 im Jahr 1980 auf 17.977 im Jahr 1981 und auf 17.230 im Jahr 1982 zurückgegangen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Güterbeförderungs- und Autobusunternehmungen in letzter Zeit verstärkt Fahrzeuge von österreichischen Nutzfahrzeugherstellern beziehen, weil diese sich qualitativ erheblich verbessert haben. Soweit aus verschiedenen Gründen ausländische Fahrzeuge gewählt werden müssen, werden in der Regel nur die Fahrgestelle mit Motor importiert, aber die LKW- und Autobusaufbauten von in Österreich ansässigen Betrieben hergestellt. Die Sicherung der erforderlichen Erneuerung des Fahrparks der Strassenverkehrsunternehmen wäre somit auch wesentlich im Interesse der österreichischen Fahrzeugindustrie und der Arbeitsplatzsicherung in diesem Wirtschaftszweig gelegen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass die ausländischen Hauptlieferanten von Nutzfahrzeugen, vor allem Mercedes, VW und MAN, sich im Interesse ihrer Österreich-Exporte verpflichtet haben, zur Entlastung der österreichischen Zahlungsbilanz verstärkt Bleche, Stahl und andere Vorprodukte aus Österreich zu beziehen. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass österreichische Unternehmen des Strassengüterverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr durch Leistungen, die zu rund 80 % auf ausländische Strecken entfallen und damit nicht im Wettbewerb zur ÖBB erbracht werden, zur Verbesserung der Zahlungsbilanz mit 8 bis 9 Mrd. Schilling beitragen. Auch im Autobusverkehr sowie im Mietwagenverkehr mit PKW und durch den Verleih von Kraftfahrzeugen an Ausländer werden erhebliche Deviseneinnahmen erzielt. Durch den Einsatz treibstoffsparender Fahrzeuge könnten im übrigen noch weitere Deviseneinsparungen erfolgen.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die aus den beantragten Massnahmen entstehenden Steuermindereinnahmen, die in Grenzen bleiben und bei der vorzeitigen Abschreibung nur einen Steuerkredit bedeuten, durch die aus den ermöglichten

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 18 -

Investitionen resultierenden Steuermehreinnahmen sicherlich mehr als kompensiert würden.

Die Bundeskammer ersucht aus den angeführten Gründen nochmals, die Diskriminierung der Unternehmungen der Strassenverkehrswirtschaft infolge der bestehenden Halbierung der vorzeitigen Abschreibung, des Investitionsfreibetrages und der Investitionsprämie für Kraftfahrzeuge im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes zu beseitigen.

5.) Die Bundeskammer hat mit an den Bundesminister für Finanzen gerichtetem Schreiben vom 20. Juni 1983, Fp. 733/1980, mit einer ausführlichen Begründung flankierende Massnahmen zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 zugunsten jener Spediteure beantragt, die bei der Zollabfertigung für die staatlichen Abgaben ihrer Kunden in Vorlage treten. Das zitierte Schreiben enthält drei verschiedene Lösungsvorschläge, welche auch dem Staatssekretär Dkfm. Holger Bauer anlässlich einer Vorsprache unterbreitet wurden. Bekanntlich führen die Bestimmungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 durch den ersatzlosen Wegfall des § 52 KO bzw. der derzeitigen Bevorrechtung in § 23 Ausglo ab 1984 zu einer existenzbedrohenden Gefährdung der Speditionswirtschaft, die jedoch gemäss Punkt VIII der Parteienvereinbarung vom 26. Juni 1982 durch eine Änderung der zoll- und umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden soll.

In Anbetracht der nur mehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum 1. Jänner 1984 ersucht die Bundeskammer neuerlich, mit allem Nachdruck für die Realisierung der erwähnten Parteienvereinbarung bzw. einer der vorgeschlagenen einschlägigen Lösungsvarianten vorzusorgen.

6.) Sowohl makro- wie auch mikroökonomisch gesehen ist eine Beseitigung der die Finanzierungskosten verteuernenden Vergütung von Darlehens- und Kreditverträgen einschliesslich der Gesellschafterdarlehen und -kredite dringend vonnöten.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 19 -

Konjunkturpolitisch sollte gerade in Zeiten einer anhaltenden Wirtschaftsflaute die Finanzierung von wirtschaftsbelebenden Investitionen sowie die Kapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft nicht durch eine rein fiskalpolitisch motivierte Besteuerung der Fremdfinanzierung behindert werden.

Es kann aber auch aus der Sicht des Steuergesetzgebers, der auf eine gewisse Stetigkeit des Steueraufkommens zu achten hat, wohl kaum steuerpolitisch ausgewogen erscheinen, den Zugriff der Wirtschaft zu den benötigten Finanzierungsmitteln auf der einen Seite zum Besteuerungsgegenstand zu machen, um dann auf der anderen Seite vor der Notwendigkeit zu stehen, im Wege einer Kreditförderung durch die öffentliche Hand Steuermittel einzusetzen, um die kapitalschwache Wirtschaft vor einem Finanzierungskollaps zu bewahren. Geradezu widersinnig wird dieses System vom Geben und Nehmen, wenn von der öffentlichen Hand geförderte Kredite mangels entsprechender Ausnahmegestimmungen im Gebührengesetz selbst zum Besteuerungsobjekt werden, wie dies vielfach der Fall ist.

Die Bundeskammer fühlt sich nicht zuletzt deshalb ermutigt, neuerlich die ersatzlose Streichung der Tarifposten 8 und 19 im § 33 Gebührengesetz zu beantragen, weil der Bundesminister für Finanzen selbst schon Bedenken gegen diese Besteuerungsart geäußert hat.

7.) Schon anlässlich der vorjährigen Begutachtung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1982 hat die Bundeskammer unter Hinweis darauf, dass die Arbeiterabfertigungsansprüche ab 1. Jänner 1984 voll wirksam werden, auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, bei der einkommensteuerlichen Behandlung von Abfertigungsrücklagen zum Rechtsstand vor dem Inkrafttreten des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 zurückzukehren. Leider wurde aber auch hier dem Sachzwang, dem sich die gewerbliche Wirtschaft auf Grund der Gegenläufigkeit der Ent-

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

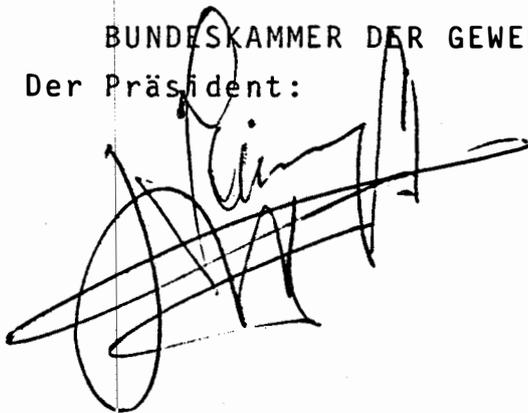
- 20 -

wicklung im arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich gegenübersteht, keine Aufmerksamkeit geschenkt, u.zw. trotz der bedenklichen Auszehrung des Betriebskapitals in den österreichischen Unternehmen. Wenn schon der gewerblichen Wirtschaft immer neue Lasten aufgebürdet werden, so muss auch dafür vorgesorgt sein, dass eine Finanzierung derselben nicht aussichtslos wird. Es wird daher abermals beantragt, das Höchstausmass der steuerbegünstigten Abfertigungsrücklagen zumindest auf 60 % des den Arbeitnehmern bei Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag als Abfertigung zustehenden Betrages zu erhöhen.

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung obiger Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

